



Bern, 1. März 2013

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum obgenannten Vorhaben ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **15. Juni 2013**.

Die hier unterbreitete Vorlage enthält erweiterte Sorgfaltspflichten im Steuerbereich und ist mit der Umsetzung der gleichzeitig in die Vernehmlassung geschickten GAFI-Empfehlungen – namentlich mit der Steuervortat und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten – eng verknüpft. In der Sache ist sie aber Teil der Finanzplatzstrategie des Bundesrates<sup>1</sup> Nach dieser soll das Ziel eines steuerlich konformen Finanzplatzes erreicht werden durch den Abschluss von Quellensteuerabkommen, eine verbesserte Amts- und Rechtshilfe gemäss internationalen Standards und die genannte Erweiterung der Sorgfaltspflichten. Der Bundesrat hat diese Strategie in seiner am 19. Dezember 2012 veröffentlichten Gesamtschau der Finanzmarktpolitik erneut bestätigt<sup>2</sup>.

Soll die Finanzplatzstrategie glaubwürdig sein, so müssen die erweiterten Sorgfaltspflichten für alle Finanzintermediäre gelten, die unversteuerte Gelder entgegennehmen könnten. Der in Frage kommende Kreis der Finanzintermediäre ist bereits Adressat des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0), welches den Finanzintermediären schon heute Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auferlegt. Es liegt von daher auf der Hand, auch die erweiterten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Vermögenswerte in das – in seinem Zweck entsprechend erweiterte – Geldwäschereigesetz aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch «Situation und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz» vom September 2009 und «Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz» vom 16. Dezember 2009 ([www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Berichte), das Diskussionspapier «Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz» vom 22. Februar 2012 ([www.sif.admin.ch/00754/index.html?lang=de](http://www.sif.admin.ch/00754/index.html?lang=de))

<sup>2</sup> <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47291>



Die Regelung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

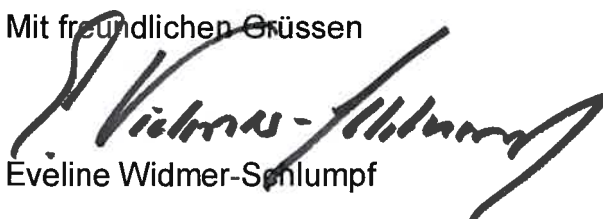
- Die neuen Sorgfaltspflichten sind durch die Finanzintermediäre anhand von vorbestimmten Anhaltspunkten (Indizienkatalog) auszuüben, wobei die wichtigsten Kriterien (darunter auch die Selbstdeklaration) bereits auf Gesetzesstufe festgehalten sind. Anhand der individuellen Beurteilung des Einzelfalls werden die im konkreten Fall massgebenden Anhaltspunkte eruiert, die für oder gegen die Steuerkonformität der fraglichen Vermögenswerte sprechen.
- Der Umfang der Prüfung durch den Finanzintermediär richtet sich wie bei der Abklärung des Verdachts betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (risikobasierte Prüfung).
- Weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Steuerkonformität sollen grundsätzlich Gegenstand einer von der Aufsichtsbehörde gemäss Geldwäschereigesetz, vorab der FINMA, als Mindeststandard anzuerkennenden und zu beaufsichtigenden Selbstregulierung bilden.
- Führt die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgte Abklärung beim Finanzintermediär zum Verdacht, dass vom Kunden angebotene Vermögenswerte nicht versteuert sind, so hat er deren Annahme zu verweigern. Besteht bereits eine Kundenbeziehung, so hat der Finanzintermediär die Steuerkonformität auch der bei ihm bereits zu einem früheren Zeitpunkt angelegten Vermögenswerte zu überprüfen und gegebenenfalls durch den Kunden regularisieren zu lassen, ansonsten der Finanzintermediär die Beziehung aufzulösen hat.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die *Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes* samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: **Eidgenössisches Finanzdepartement, Rechtsdienst Generalsekretariat, Bernerhof, 3003 Bern oder per E-mail an [regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch).**

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

  
Eveline Widmer-Schlumpf



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Medienmitteilung (d, f, i)